



Erstellt durch Hauptamt

Gemeinderat

öffentlich

Entscheidung

29.04.2021

Satzung der Stadt Hüfingen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Bisherige Beschlüsse im Gemeinderat zum Thema am 29.06.2011

Sachdarstellung:

1. Allgemein

Parkmöglichkeiten im öffentlichen Raum sind in Deutschland dem Gemeingebrauch zuzurechnen, müssen aber nicht unentgeltlich bereitgestellt werden. Rechtsgrundlage für die Erhebung von Parkgebühren ist § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). Hiernach sind die Kommunen berechtigt, in eigener Verantwortung für das Parken Gebühren zu erheben. Die Landesregierung hat ihre Ermächtigung aus § 6a Absatz 6 Satz 2 StVG, eine Gebührenordnung zu erlassen, an die Kommunen weitergegeben.

Die Grenzen für Parkgebühren ergeben sich hier aus dem Kostendeckungsprinzip und dem Äquivalenzprinzip.

2. Parkgebühr für Parkplätze am Baggersee Wuhrholz (Riedsee, Teil II)

Beim Baggersee Wuhrholz (Riedsee) werden Parkgebühren entsprechend der Satzung vom 23.06.2011 in den Monaten Mai bis Oktober in den Zeiten zwischen 9:00 Uhr und 21:00 Uhr erhoben. Die Parkplatzgebühr beträgt derzeit 2,00 € für eine Parkdauer von bis zu 3 Stunden und 4,00 € für die Parkdauer von über 3 Stunden. Dabei ist unerheblich welche Art von Pkw.

An heißen Sommertagen kommt es am Riedsee immer wieder zu sehr hohem Besucherandrang. Die Folge ist, dass die ausgewiesene Badestelle für die vielen Leute nicht ausreicht und rund um den See auch an verbotenen Strandabschnitten mit zum Teil sehr gefährlichen Steilufern gebadet wird. Trotz regelmäßiger Müllabholung durch den städtischen Bauhof entsteht immer wieder ein Müllproblem. Zudem sind hygienische Probleme vorhanden. In der letzten Saison mit sehr schönem Sommer und Reiseverboten aufgrund der Corona-Pandemie war der Riedsee dem Ansturm nicht mehr gewachsen.

Auswirkungen sind häufige Beschwerden wegen Überfüllung der Liegebereiche sowie eine allgemeine Verschmutzungssituation im Parkplatzbereich sowie den Seeuferbereichen.

Geplant für den bevorstehenden Sommer ist, die Zyklen für die Müllabholung und das Aufräumen aber auch Kontrollen durch eine Sicherheitsfirma zu erhöhen. Zudem ist geplant, mobile Toiletten aufzustellen, um die sanitäre Situation zu verbessern. Zudem soll der Parkplatz im südöstlichen Bereich des Sees für ca. 100 Parkplätze neu strukturiert werden. Insgesamt soll durch Sperrung der Parkplätze im südwestlichen Bereich des Sees die Zahl der Parkplätze reduziert werden. Dadurch soll die Zahl auswärtiger Gäste am Riedsee verringert werden, um so durch weniger Badegäste eine Verbesserung der Allgemeinsituation zu erreichen.

Zudem hat sich gezeigt, dass der eingesetzte Parkscheinautomat immer wieder Vandalismus ausgesetzt war und wiederholt versucht wurde diesen aufzubrechen. Durch diese Vorfälle entstehen immer wieder erhebliche Kosten und Ausfälle von Parkgebühren. Die Versicherung zeigte in der Vergangenheit keine Bereitschaft diese Kosten zu übernehmen. In der Folge werden uns Mehrkosten entstehen. Durch weitere Schutzmaßnahmen und/oder höhere Versicherungsbeiträge.

Um dem Andrang, gerade an Wochenenden, aber auch in den Abendstunden entgegen zu wirken und auch die Anreise mit dem Fahrrad und zu Fuß attraktiver zu machen sowie die erhöhten Kosten für Müllentsorgung, Instandsetzung des Parkplatzes, Beschädigungen, Kosten für Sicherheitsdienst, Parkplatzüberwachung und den zusätzlichen Aufwand für die Bereitstellung von Toiletten zu decken, ist über die Anpassung der Parkgebühren nachzudenken.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass sich durch die geplante Reduzierung der Parkplätze um mehr als die Hälfte des bisherigen Bestandes, auch die Parkgebühreneinnahmen voraussichtlich um mehr als die Hälfte des bisherigen Niveaus reduzieren werden. 2019 wurden knapp 21.000 Euro und 2020 rund 35.500 Euro Einnahmen aus Parkgebühren am Riedsee erzielt.

Eine Erhöhung der Gebühr würde den Besuch des Riedsees zu Fuß oder mit dem Fahrrad fördern. Zudem bringen Gäste, die zu Fuß oder mit dem Rad kommen, in der Regel weniger Proviant, Grillgut, u.a. mit, das später als Müll zurückbleibt. Höhere Parkgebühren könnten auch bewirken, dass der See für Gäste, die von weiter weg anreisen, unattraktiver und so der Andrang an den Riedsee sich reduzieren würde.

Die gebührenpflichtige Höchstparkdauer ist in der Parkgebührenordnung v. 29.06.2011 mit 12 Stunden von 9.00 bis 21.00 Uhr festgelegt. Es wird vorgeschlagen die gebührenpflichtige Höchstparkdauer von 8.00 bis 22.00 Uhr, auf 14 Stunden zu erhöhen. Für die Nachtzeit von 22.00 bis 8.00 Uhr soll die Parkplatznutzung untersagt werden. Eine Änderung der StVO-Beschilderung wird bei der Straßenverkehrsbehörde beantragt.

Es ist vorgesehen für die Nutzung des Parkplatzes am Riedsee jährlich im Zeitraum 1. Mai bis 31. Oktober täglich von 8.00 bis 22.00 Uhr Gebühren zu erheben. Folgende Erhöhung der Parkgebühren wird vorgeschlagen:

- Bis drei Stunden Parkzeit von derzeit 2,00 € auf 3,00 Euro / alternativ 4,00 €
- Mehr als drei Stunden Parkzeit von derzeit 4,00 € auf 7,00 Euro / alternativ 8,00 €

3. Parkgebühren für den Wohnmobilstandplatz beim Festplatz

Bei einem Wohnmobilstandplatz handelt es sich straßenverkehrsrechtlich um einen öffentlichen Parkplatz, auf dem durch entsprechende Beschilderung nur Wohnmobile zugelassen sind. Dies wird mit StVO-Zeichen 314 (Parkplatz) und dem Zusatzzeichen 1048-17 (nur für Wohnmobile) vorgegeben. Parkflächen, die mit dieser Schilderkombination gekennzeichnet sind, dürfen gemäß StVO ausschließlich von Wohnmobilen genutzt werden (keine Wohnwagen).

Der Wohnmobilstandplatz beim ehemaligen Festplatz ist mit einer entsprechenden StVO-Beschilderung ausgestattet. Da es sich um einen öffentlichen Parkplatz (mit Zusatzzeichen) handelt, sind die Gebühren im Rahmen einer Parkgebührenordnung festzulegen.

Anlässlich der Haushaltsberatungen 2021 wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 23.11.2020 vorgeschlagen, die Standplatzgebühr zum

01.01.2021 von 7,00 Euro auf 9,00 € je Wohnmobil und Übernachtung zu erhöhen, da der Wohnmobilstandplatz defizitär ist.

Gesondert zur Gebühr für das Parken auf dem Wohnmobilstandplatz wird für Strom und Wasser je Wertmarkte ein Betrag von 1,50 € erhoben. Die Übernachtungen auf dem Wohnmobilstandplatz sind Tourismusabgabepflichtig. Die Tourismusabgabe beträgt je Person und Aufenthaltstag derzeit ab dem 18. Lebensjahr 1,50 € und ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum 17. Lebensjahr 0,50 €.

2019 erfolgten 2076 Wohnmobilübernachtungen. Trotz der notwendigen Schließungen des Wohnmobilstandplatzes aufgrund der Corona-VO erhöhte sich die Zahl der Wohnmobilübernachtungen 2020 auf 2408.

2019 wurden 12.542 € Standgebühren und 1.450 € Gebühren für Strom, Wasser, Waschmaschine, Trockner und Dusche, also insgesamt 14.621 € eingenommen. Die Gesamtausgaben betrugen 2019 21.300 €. In den Ausgaben sind 4.600 € für Bauhofleistungen sowie 3.600 € für Abschreibungen enthalten. Die öffentliche Toilette im Bereich des Wohnmobilstandplatzes wird ebenfalls auf derselben Kostenstelle geführt.

Es wird vorgeschlagen die Gebühr für das Parken auf den Wohnmobilparkplätzen am Festplatz auf 9,00 € je Wohnmobil und Übernachtung festzusetzen und in die Parkgebührenordnung zu übernehmen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung der Stadt Hüfingen über die Parkgebühren (Parkgebührenordnung) wird wie im Entwurf vorgelegt, beschlossen (Anlage).
Folgende Parkgebühren werden beschlossen:

Parkplätze Baggersee Wuhrholz, bis 3 Std. Parkzeit	 Euro
Parkplätze Baggersee Wurhholz, mehr als 3 Std. Parkzeit	 Euro
Wohnmobilparkplätze bis 24 Std. Parkzeit	Euro
2. Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 3.
4. Die Satzung der Stadt Hüfingen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 29.06.2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.